

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung

vom 8. Juni 2018

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Die Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11) regelt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE).

Die RLV ist revisionsbedürftig. Einerseits werden bestehende Bestimmungen der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst, andererseits werden sie redaktionell überarbeitet oder aus systematischen Gründen anders gegliedert. Wesentliche Änderungen betreffen den Geltungsbereich, die Klarstellung der Praxis in Bezug auf Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Oberaufsicht.

Zuständig für die Einsetzung und Wahl der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen ist der Bundesrat (s. Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [SR 172.010]). Es obliegt somit einzig dem Bundesrat, über die Aufhebung der Sicherheitskommission zu beschliessen. Seit den frühen 90er Jahren ist keine Sicherheitskommission mehr eingesetzt worden. Anlässlich der Überprüfung der Notwendigkeit von Kommissionen hat der Bundesrat Ende 2003 beschlossen, die Sicherheitskommission aufzuheben. Die Bestimmung betreffend die Sicherheitskommission wird deshalb aufgehoben. Bei der nächsten Revision soll das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) entsprechend angepasst werden.

Bei unveränderter Übernahme oder bei unwesentlichen Änderungen von Bestimmungen wird auf Erläuterungen verzichtet.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Gegenstand*

Der bisherige Artikel 1 wird unverändert übernommen.

Artikel 2 *Geltungsbereich*

Zwecks Verbesserung der Systematik und der Lesbarkeit wird der Geltungsbereich der Verordnung ergänzt bzw. präzisiert.

Neu verweist Absatz 1 Buchstabe a auf Artikel 1 Absatz 2 RLG. Die Definition der Rohrleitungsanlagen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG erfolgt neu in Artikel 3.

Absatz 3 hält neu fest, welche Abschnitte der RLV für Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gelten, namentlich die Abschnitte 7, 8 und 9.

Artikel 3 *Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG*

Der Anwendungsbereich des RLG ergibt sich aus der Regelung gemäss RLV. Diese sieht heute vor, dass das Gesetz für Rohrleitungsanlagen, bei denen das Produkt aus dem genehmigten Betriebsdruck (p) mal Aussendurchmesser (d) grösser ist als 200 bar cm und zugleich der genehmigte Betriebsdruck grösser als 5 bar ist, vollumfänglich anwendbar ist. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als relativ kompliziert und führt dazu, dass einige wenige Rohrleitungen mit einem geringen Durchmesser, aber einem mittleren Druck in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Hinzu kommt, dass mit dem Aufkommen von Erdgastankstellen vermehrt Leitungen mit geringem Aussendurchmesser, aber hohen Drücken bis 300 bar gebaut worden sind. Nach der bisherigen Regelung fallen diese Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule unter Bundesaufsicht. Dies ist für solche Anlagen nicht zweckmässig, da die Tankstellen unter die kantonale Aufsicht fallen, was nicht geändert werden soll. Im Sinne einer Vereinfachung soll künftig auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (grösser als 5 bar) und den Aussendurchmesser (grösser als 6 cm) abgestellt werden. In der Praxis wird dies dazu führen, dass einige wenige Rohrleitungen aus der kantonalen Kompetenz herausfallen und neu in jene des Bundes fallen. Hingegen fallen die genannten Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und den Zapfsäulen künftig unter die Aufsicht der Kantone.

Neu ist in Absatz 2 vorgesehen, dass bei Rohrleitungen für den Transport von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen als maximal zulässiger Betriebsdruck gemäss Absatz 1 der maximal mögliche Druck inklusiv Druckstoss gilt. Diese Regelung befindet sich heute schon in der Richtlinie des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) -2003 betreffend Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar.

Artikel 4 *Nicht unter das RLG fallende Anlagen*

Bisher sind Rohrleitungen, die Bestandteil einer Einrichtung zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwertung von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen bilden und das Areal dieser Einrichtung um höchstens 100 m überschreiten, vom Gesetz ausgenommen. Neu sollen auch entsprechende Anlagen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Es kann heute nicht mehr schlüssig begründet werden, weshalb lediglich flüssige – nicht aber gasförmige – Brenn- und Treibstoffe vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen.

Artikel 5 *Aufsichtsorgane*

In Artikel 17 Absatz 1 RLG ist festgelegt, dass das BFE die Aufsichtsbehörde ist. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Verordnungsbestimmungen werden im vorliegenden Artikel jedoch alle Aufsichtsbehörden des Bundes aufgeführt.

Die Bestimmung, dass das BFE in technischen Belangen auf Antrag des ERI entscheidet, ist unnötig und wird daher aufgehoben.

Artikel 6 Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

Der bisherige Artikel 34 wird systematisch neu in Abschnitt 1 verschoben.

Der geltende Artikel 34 Absatz 1 RLV sieht bisher vor, dass die Einzelheiten im Vertrag zwischen dem BFE und dem Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) geregelt werden. Dem BFE kommt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, sondern es handelt für den Bund. Deshalb wird BFE durch den Bund ersetzt.

Artikel 7 Plangenehmigungspflicht

Der Grundsatz von Artikel 2 Absatz 1 RLG, wonach eine Rohrleitungsanlage nur mit einer Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde erstellt oder geändert werden darf, wird zur Verbesserung der Lesbarkeit der Verordnungsbestimmungen neu auch in die Verordnung aufgenommen (Art. 6 Abs. 1).

Entsprechend der heutigen Praxis wird zudem festgehalten, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere Rohrsondagen und Rohrkontrollen oder die Reparatur und der gleichwertige Ersatz von bestehenden Anlageteilen.

Artikel 8 Gesuchsunterlagen

Nach der geltenden Fassung der RLV sind ein Umweltverträglichkeitsbericht sowie ein Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung einzureichen. In der Praxis wird das Thema Raumplanung in der Regel im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt. Dementsprechend sieht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b neu nur noch einen Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Abstimmung mit der Raumplanung vor.

Artikel 9 Technischer Bericht

Inhaltlich wird der technische Bericht erweitert. Neu umfasst dieser das Konzept für die Fernmelde-, Fernsteuer- und Überwachungseinrichtungen (bisher im Artikel betreffend Projektpläne).

Bisher war die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren (Rutschungen, Lawinen, Hochwasser etc.) einzig Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts. Dieser Bericht wird jedoch während der Lebensdauer der Anlage nicht aktualisiert. Für die Sicherheit der Rohrleitungsanlagen ist es jedoch wichtig, dass die Beurteilung dieser Gefahren und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Massnahmen stets aktualisiert werden. Die im Projekt vorgesehenen Massnahmen betreffend die gravitativen Naturgefahren werden neu in den technischen Bericht aufgenommen. In der künftigen Revision der Verordnung vom 4. April 2007 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV; SR 746.12) ist vorzusehen, dass die entsprechende Dokumentation regelmässig und der Situation angepasst nachzuführen und dem ERI einzureichen ist.

Artikel 10 Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung

Die Terminologie von Artikel 7 der geltenden RLV wird vorliegend grundsätzlich übernommen. Als Buchstabe f werden jedoch die Vorgaben betreffend die Raumplanung neu in diesen Artikel integriert. Weiter wurden die Buchstaben a, d und e unwesentlich umformuliert.

Artikel 11 Projektpläne

Übersichtskarten sind in geeignetem Massstab einzureichen. Auf die Festlegung eines bestimmten Massstabs wird verzichtet.

Übersichtspläne sind nicht mehr vorgesehen, da sie keinen Mehrwert bringen. Der geltende Artikel 9 wird deshalb aufgehoben.

Neu sind separate Pläne mit Grundwasser- und Quelfassungen, Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, die unter öffentlichem Schutz stehenden Natur- und Kulturobjekte sowie die Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen vorgesehen.

Entsprechend der Praxis wird neu zwischen Situationsplänen für Nebenanlagen und Streckenplänen für Rohrleitungen unterschieden. Diese sind wie anhin im Massstab 1:500 bzw. 1:1000 einzureichen.

Das Konzept für die Fernmelde-, Fernsteuer- und Überwachungseinrichtungen befindet sich neu in Artikel 9 und nicht mehr unter den Projektplänen.

Artikel 12 Inhalt der Strecken- und Situationspläne

Inhaltlich ist dieser Artikel weitgehend gleich geblieben. Die Auflistung der aufzunehmenden Daten und Objekte ist jedoch nicht mehr abschliessend. Es sollen alle für die Sicherheit massgeblichen Elemente in den Plänen Eingang finden.

Die Angaben zum maximalen Betriebsdruck gemäss Artikel 3 und die Aufsichtsgrenzen sollen in die Pläne einfließen. Zudem sollen nicht nur oberirdische, sondern auch unterirdische Leitungen (Drainage-, Kabelleitungen etc.) in die Pläne aufgenommen werden.

Artikel 13 Aussteckung

Entsprechend der Praxis wird neu die Aussteckung von Markierungssignalen vorgesehen. Eine fehlende Aussteckung resp. der Standort der Markierungssignale führt im Rahmen der Bewilligungsverfahren häufig zu Einsprachen, da es sich bei den Markierungssignalen für die Grundeigentümer meist um die einzigen sichtbaren Anlageteile handelt.

Artikel 14 Projektänderung während des Verfahrens

Einzig der Titel des Artikels wurde präzisiert (früher „Wesentliche Projektänderungen“).

Artikel 15 *Teilgenehmigung*

Auf die Erwähnung der Unterlagen, welche Bestandteil der Plangenehmigung sind, wird verzichtet. Es wird einzig noch festgehalten, dass für unbestrittene Teile einer Rohrleitungsanlage Teilgenehmigungen erteilt werden können, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

Die Eröffnung der Plangenehmigung wird nicht mehr geregelt. Diese soll sich nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richten.

Artikel 16 *Behandlungsfristen*

Der bisherige Artikel 16 wird unverändert übernommen.

Artikel 17 *Sistierung*

Benötigt die Unternehmung für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden und Einsprechenden mehr als drei Monate, so kann das Verfahren sistiert werden, bis die Wiederaufnahme verlangt wird. Wird ein Verfahren aus anderen Gründen verzögert (z.B. durch Drittprojekte), so ist die Sistierung aufgrund der allgemeinen Verfahrensregeln möglich.

Artikel 18 *Rohrleitungstechnische Prüfung*

Die Kontrolle der rohrlleitungstechnischen Unterlagen ist neu im vorliegenden Artikel vorgesehen. Der geltende Artikel 14 (Verfahren des Inspektorats) wird deshalb aufgehoben.

Die rohrlleitungstechnischen Unterlagen sollen dem ERI nicht nur im Plangenehmigungsverfahren eingereicht werden, sondern soweit nötig auch bei plangenehmigungsfreien Vorhaben oder für Instandhaltungsarbeiten. Das ERI prüft die rohrlleitungstechnischen Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Regeln der Technik nach Artikel 3 RLSV, der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung und teilt der Unternehmung das Ergebnis seiner Prüfung der Plangenehmigung mit.

Neu wird bei Leitungen für flüssige Stoffe auch ein Druckprofil gefordert.

Artikel 19 *Baupläne*

Für die Bauphase müssen nicht alle Projektpläne nochmals eingereicht werden (vgl. Art. 10). Neu werden die einzureichenden Baupläne namentlich aufgeführt. Es sind dies die Streckenpläne, die Objektpläne sowie die Situations-, Gebäude und Umgebungsgestaltungspläne für Nebenanlagen.

Die bisherige Bestimmung sah vor, dass das BFE die Baupläne auf ihre Übereinstimmung mit der Plangenehmigung prüft. In der Praxis werden die Baupläne in technischer Hinsicht zuerst durch das ERI geprüft. Anschliessend überprüft das BFE, ob die Baupläne mit der Plangenehmigung übereinstimmen. Diese Praxis wird nun explizit festgehalten.

In der Praxis informieren in der Regel die Unternehmen die zuständigen Ingenieur-Geometer über die baulichen Änderungen. Zudem werden den betroffenen Kantonen die sie betreffenden Plangenehmigungen zugestellt. Die Kantone sind daher bereits im Besitz der für die Nachführung der amtlichen Vermessung nötigen Informationen. Die Übermittlung der Baupläne durch das BFE an die für die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle ist deshalb nicht mehr vorgesehen.

Artikel 20 *Auflagenkontrolle durch das BFE*

Nach der geltenden RLV hat das ERI die Massnahmen durchzusetzen, die von anderen eidgenössischen oder kantonalen Stellen verlangt werden, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und der Gesundheit, aber auch der Umwelt. Das ERI ist die technische Aufsichtsbehörde für Rohrleitungsanlagen. Es verfügt daher nicht über das notwendige Knowhow, die Erfüllung von Massnahmen bzw. Auflagen aus anderen Bereichen zu kontrollieren.

Die Kontrolle von Massnahmen bzw. Auflagen kann ganz oder teilweise an Dritte, namentlich an die Kantone, delegiert werden. In der Praxis schliesst das BFE mit den betroffenen Kantonen Vereinbarungen betreffend den Vollzug von Umweltauflagen ab. Um diese Kontrollen wahrnehmen zu können, hat die Unternehmung auf Anfrage dem BFE Informationen betreffend Organisation der Baustelle, den Terminplan für die Ausführung des Projektes und allenfalls weitere benötigte Angaben mitzuteilen.

Artikel 21 *Technische Aufsicht durch das ERI*

Wie bisher überwacht das ERI die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und setzt die Massnahmen und Auflagen hinsichtlich der rohrlleitungstechnischen Anforderungen durch. Es kann selbst Kontrollen durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Die Unternehmung hat dem ERI dazu rechtzeitig die nötigen Informationen betreffend Organisation der Baustelle, die technischen Spezifikationen und den Terminplan für die Ausführung des Projektes mitzuteilen. Unverändert bleiben auch die Meldepflicht der Unternehmung bei besonderen Vorkommnissen und die Pflicht zur Erstellung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten und Kontrollen.

Artikel 22 *Technische Abnahmeprüfung*

Systematisch wurde diese Bestimmung in den Abschnitt „Bau“ statt wie bisher beim „Betrieb“ eingliedert. Zudem wurde die Pflicht des ERI, die zum Schutz der Umwelt angeordneten Massnahmen zu kontrollieren, aufgehoben (s. dazu Erläuterungen zu Art. 20 und 21).

Artikel 23 - 25 *Betriebsbewilligung, generelle Betriebsbewilligung, Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage*

Nach Artikel 30 RLG dürfen Rohrleitungsanlagen nur mit einer Bewilligung des BFE betrieben werden. Nach der geltenden RLV muss die Unternehmung nach Erstellung der Rohrleitungsanlage dem Bundesamt ein Gesuch um Erteilung einer neuen oder um Ergänzung der bestehenden Betriebsbewilligung einreichen.

In der Praxis erteilt das BFE bei Änderungen der Rohrleitungsanlagen separate Betriebsbewilligungen für jede geänderte Anlage. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Unternehmungen im Besitz von mehreren Betriebsbewilligungen sind, welche untereinander teilweise ungenügend koordiniert sind, was zu Widersprüchen und Unklarheiten bei der Vollstreckung der Bestimmungen führen kann.

Neu soll die Betriebsbewilligung gemäss RLG aus zwei Teilen bestehen, namentlich der generellen Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage. Betriebsdruck und Aufsichtsgrenzen gehören inhaltlich zum Betriebsreglement bzw. zu den Plänen und werden deshalb nicht mehr in der generellen Betriebsbewilligung bzw. in der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage festgelegt, sondern mit dem Betriebsreglement bzw. den Plänen genehmigt.

Voraussetzung für die Erteilung der generellen Betriebsbewilligung sind der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Gesamtanlage (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c RLG) und das vom BFE genehmigte Betriebsreglement nach Artikel 26. Änderungen der Rohrleitungsanlage erfordern demzufolge keine neue generelle Betriebsbewilligung oder eine Änderung derselben. Vielmehr ist nach der Erstellung oder der Änderung der Rohrleitungsanlage eine Bewilligung zur Inbetriebnahme der neuen oder geänderten Anlage erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist das Vorliegen der generellen Betriebsbewilligung sowie der Nachweis, dass die Ereignisdienste umfassend über die Rohrleitungsanlage informiert wurden, und die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a und b RLG erfüllt sind. Bei geringfügigen Änderungen von Rohrleitungsanlagen, welche der Plangenehmigungspflicht unterliegen, kann das BFE auf die Einreichung eines Gesuchs für eine Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage verzichten. In diesem Fall soll die Inbetriebnahme nach erfolgreicher technischer Abnahmeprüfung gemäss Artikel 22 mit Zustimmung des Inspektorats erfolgen dürfen.

Mit dieser Anpassung des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss RLG wird erreicht, dass die generelle Betriebsbewilligung eines Betreibers nicht bei jeder Änderung seiner Anlage angepasst werden muss. Anlagespezifisch notwendige Anpassungen der Betriebsbewilligung können so im Rahmen der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage angeordnet werden. Dies führt zu einer Vereinfachung der Prozessabläufe sowohl bei den Betreibern als auch bei den Behörden (BFE und ERI). Allfällige Auflagen aus der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage sind künftig ins angepasste Betriebsreglement zu übernehmen.

Artikel 26 *Betriebsreglement*

Das Betriebsreglement wird oft geändert. Daher soll es neu von der Betriebsbewilligung abgekoppelt werden und unabhängig davon vom BFE genehmigt werden (Abs. 1). Betriebsdruck und Aufsichtsgrenzen sind Inhalt des Betriebsreglements und werden mit diesem genehmigt.

In Absatz 3 (Angaben zum Betrieb) wurden insbesondere die Bestimmungen betreffend die besonderen Betriebszustände und die Sondervorschriften für Molchungen aufgehoben. Diese sind neu Gegenstand von Absatz 4 Buchstabe d (Liste der betrieblichen Sonderregelungen).

In Absatz 4 werden neu eine Liste der gültigen Konzessionen, Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen, eine Liste der Rohrleitungsanlagen mit den Druckangaben sowie Listen der gültigen Planunterlagen und der Sonderregelungen verlangt. Hingegen sind die Übersichtskarten und andere Pläne dem Betriebsreglement nicht mehr physisch beizulegen. Diese Ergänzungen entsprechen der heutigen Praxis.

Artikel 27 *Ausführungspläne*

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 11 und 19.

Artikel 28 *Betriebsaufsicht*

In der Praxis nimmt das ERI oft an den Einsatzübungen der Unternehmungen teil. In Absatz 2 Buchstabe i wird daher neu festgehalten, dass das ERI die Einsatzübungen überprüft.

Nach der geltenden RLV muss die Unternehmung das Inspektorat über aussergewöhnliche Ereignisse umgehend informieren. Bei grösseren Schäden oder Austritt des Fördergutes ist zusätzlich das Bundesamt zu orientieren. Die Bestimmung, dass das BFE zu orientieren ist, wird vorliegend aufgehoben, da dies in Artikel 60 RLSV festgehalten ist. Die Information des BFE erfolgt durch das ERI und nicht durch die Unternehmung.

Artikel 29 *Betriebseinstellung durch die Unternehmung*

Der bisherige Artikel 25 wird unverändert übernommen.

Artikel 30 *Zustimmung*

Der bisherige Artikel 26 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 31 *Verfahren und Voraussetzung für die Zustimmung*

Der bisherige Artikel 27 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 32 Kantonale Zuständigkeit

Die Informationspflicht der Kantone an das BFE wird neu in Artikel 33 geregelt.

Artikel 33 Oberaufsicht des Bundes

Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung gemäss Artikel 42 RLG unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes. In der bisherigen Praxis wurde die Oberaufsicht durch den Bund kaum wahrgenommen. Nach dem Nuklearunfall von Fukushima in Japan beschloss der Bund, die Aufsichtstätigkeit generell vertiefter wahrzunehmen. In der Folge hat das BFE eine neue Abteilung „Aufsicht und Sicherheit“ aufgebaut.

Nach Absatz 1 berichten die Kantone dem BFE auf Anfrage über die Verfahren für den Bau und Betrieb sowie über die Kontrollen der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen. Die Absätze 2 und 3 formalisieren den aktuellen Stand der Situation betreffend die Oberaufsicht. Am 15. Juni 2017 hat das BFE eine Richtlinie betreffend die Oberaufsicht, welche zusammen mit den Kantonen erarbeitet wurde, erlassen.

Artikel 34 Strafbestimmungen

Wie bisher sieht Artikel 28 Absatz 4 vor, dass die Unternehmung dem Bundesamt jährlich Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz übermittelt (s. auch Art. 20 RLG). Das Bundesamt kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn das für die Ausübung der Aufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist.

Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen, wie sie in Artikel 45 Ziffern 1 und 2 RLG aufgeführt sind, er muss jedoch nicht.

Der geltende Artikel 36 Buchstabe b RLV sieht vor, dass sich strafbar im Sinne von Artikel 45 RLG macht, wer die in Artikel 24 Absatz 4 verlangten Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig macht. Die Widerhandlung gegen die Pflicht zur Einreichung dieser Unterlagen ist als eine geringfügige, nicht strafwürdige Widerhandlung einzustufen. Die Verletzung dieser Pflicht soll deshalb nicht mehr strafbar sein und der geltende Artikel 36 Buchstabe b RLV wird aufgehoben.

Artikel 37 Übergangsbestimmungen

Wegen der Unterstellung von einigen, der kantonalen Aufsicht unterstehenden Rohrleitungen unter Bundesaufsicht, muss festgehalten werden, dass die Kantone dem BFE alle erforderlichen Unterlagen innert einer gewissen Frist zu übermitteln haben. Diese Frist wird auf sechs Monate vom Inkrafttreten dieser Verordnung an festgelegt.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Mit der Revision der RLV und der damit einhergehenden Änderung des Geltungsbereichs fallen neu einige kleinere Rohrleitungen unter die Bundesaufsicht. Die technische Aufsicht über diese Rohrleitungen wird jedoch bereits heute durch das ERI im Auftrag der Kantone wahrgenommen. Auf Stufe Bund ist mit keinen zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Durch die Revision der RLV werden einige Rohrleitungen, welche unter kantonaler Aufsicht stehen, der Bundesaufsicht unterstellt. Dadurch werden die betroffenen Kantone geringfügig entlastet.

3.3 Auswirkungen auf Betreiber von Rohrleitungsanlagen

Die Revision der RLV hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Betreiber, welche bereits heute der Bundesaufsicht unterstehende Rohrleitungsanlagen betreiben. Für Betreiber, welche bisher keine der Bundesaufsicht unterstehenden Anlagen betreiben, kann durch die Unterstellung ihrer Anlagen unter Bundesaufsicht ein Mehraufwand entstehen.

Zudem entfällt eine Bestrafung der Betreiber, wenn die Unterlagen gemäss Artikel 28 Absatz 4 nicht eingereicht werden (s. Erläuterungen zu Art. 34).